



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 8

Montag, 25.03.2024

Nr. 45 Allgemeinverfügung

der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land auf Grundlage des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Kolkkrabe (Corvus corax) im Wander- und Erholungsgebiet „Houbirg“, Happurg vom 22.03.2024

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt in dem in der Anlage (A1) zu dieser Verfügung kartographisch und textlich näher definierten Bereich des Wander- und Erholungsgebietes „Houbirg“, Happurg.

Gesperrt sind diejenigen Wege und Felsbereiche, die in der beigefügten Karte (A1) mit einem roten X rothinterlegt sind. Die Abgrenzung ist zudem in dem als Anlage (A2) beigefügten Text ergänzend näher beschrieben. Die Sperrung dient dem Schutz einer europäischen Vogelart nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet, bei dem eine erhebliche Störung eines wild lebenden Tieres der europäischen Vogelart während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu erwarten ist, derartig, dass durch Störungen durch Wanderer der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtert wird.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Adressatenkreis

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer und Erholungssuchende, die die mit X gekennzeichneten Wege und rot hinterlegten Felsbereiche betreten wollen.

3. Anordnungen

a) Ab Dienstag 26.03.2024 bis einschließlich 30.06.2024 werden die in der Anlage (A1) mit einem X gekennzeichneten Wanderwege gesperrt. Die Sperrung dient dem Schutz einer europäischen Vogelart nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

b) Das Betretungsrecht gemäß § 59 BNatSchG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG wird insoweit eingeschränkt. Der Zeitraum betrifft den in a) genannten Zeitraum.

Für den Fall, dass kein Brutbetrieb und keine Jungenaufzucht mehr nachgewiesen werden, wird das Betretungsverbot zum frühestmöglichen, fachlich vertretbaren Zeitpunkt aufgehoben.

c) Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 die sofortige Vollziehung zu den Punkten a) und b) angeordnet.

d) Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Bayern (BayVwVfG) im Amtsblatt des Landratsamtes Nürnberger Land, auf der Internetseite des Landratsamtes Nürnberger Land sowie in entsprechenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird hiermit bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt. Die Allgemeinverfügung wird damit an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Verfügung ist zudem bei der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz zu den üblichen Dienstzeiten einsehbar. Eine Terminvereinbarung vorab wird empfohlen.

e) Die Inhalte dieser Verfügung beschränken sich ausschließlich auf die in der beigefügten mit X gekennzeichneten Wegeteile im Bereich des Wander- und Erholungsgebietes „Houbirg“.

Vor Ort weisen Schilder auf die Wegsperrung hin.

4. Begründung:

Es ist gesichert festgestellt worden, dass sich im Wander- und Erholungsgebiet „Houbirg“ in Happurg der Brutplatz einer besonders geschützten Vogelart (Kolkkrabe) befindet. Der Brutplatz liegt in unmittelbarer Nähe zu Wanderwegen, die sehr häufig frequentiert werden und in diesem Gebiet das Hauptwandergebiet und Erholungszentrum darstellen.

Nach § 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überwacht das Landratsamt die Einhaltung der für Naturschutz und Landschaftspflege erlassenen Gesetze und Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßen Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung zu gewährleisten, insbesondere auch artenschutzrechtliche Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 2 BNatSchG.

Nach § 44 Absatz 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Da der Kolkkrabe eine in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (europäische Vogelschutzrichtlinie) ist, sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig.

Eine solche erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (siehe auch Artikel 5 Buchstabe d der Richtlinie 79/409/ EWG)).

In unmittelbarer Nähe der Wegsperrung (siehe Anlage A1) hat sich eine europäische Vogelart in oben genanntem Sinne (Kolkkrabe) angesiedelt und seinen Brutplatz gebaut. Diese Vogelart ist im benannten Gebiet sehr selten, vom Landesamt für Umwelt (LfU) wird der Bestand im Radius von 25 km um die „Houbirg“ auf 4-7 Reviere und die Bedeutung des betroffenen Kolkkraben Brutpaares an der „Houbirg“ für die lokale Population als sehr hoch eingeschätzt. Weiterhin sind nach fachlicher Einschätzung des LfU Kolkkraben als Nistplatzlieferanten für Falken von großer Bedeutung.

Wie viele andere Vogelarten ist auch diese Art während der Brutzeit besonders störungsempfindlich. Deshalb ist es erforderlich, dass im Sperrungszeitraum in der oben genannten Umgebung alle Störungen vermieden werden, die den Bruterfolg verhindern könnten. Zu diesem Zweck können von der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Das durch § 3 BNatSchG eingeräumte Ermessen wird von der unteren Naturschutzbehörde daher dahingehend ausgeübt, dass das Betreten der in der Anlage A1 gekennzeichneten Wege untersagt wird, um den Bestand der lokalen Population nicht zu gefährden. Die Sperrung der in Anlage A1 gekennzeichneten Wege gilt für den in 3 a) genannten Zeitraum. Sollte sich zeigen, dass die Brut erfolgreich war, wird von der unteren Naturschutzbehörde über weitere Schutzmaßnahmen entschieden.

Hinsichtlich des Begriffs der „Störung“ wird auf die Definition von Fischer-Hüftle zu § 44 Rn.15 im Kommentar zum BNatSchG Schumacher verwiesen. Demnach ist eine Störung jede „unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt und zwar unabhängig davon, wodurch die Störung bewirkt wird. Eine Störung kann durch Beunruhigung und Scheuchwirkung z.B. durch Bewegung, Lärm oder Licht eintreten“.

Die Wegsperrung ist insbesondere erforderlich, da im Bereich von Wanderwegen, an Gewässern und in Waldbereichen sich Störungen im oben genannten Sinne durch Erholungssuchende und sonstige Nutzungsberechtigte ergeben. Durch vorbeigehende Wanderer oder Spaziergänger werden die Vögel während der Brut aufgeschreckt und verlassen den Brutplatz, um das Nest zu umkreisen und zu bewachen. Dieses Aufschrecken führt dazu, dass die Eier der Kolkkraben nicht richtig ausgebrütet werden können und die Brut vermutlich nicht heranwachsen und später schlüpfen kann. Die Vogelart hat sich im Bereich der „Houbirg“ neu angesiedelt und befindet sich daher in einer sensiblen Phase, jede Störung kann dazu führen, dass die Brut abgebrochen wird. Alleine die Anwesenheit von Personen in der näheren Umgebung stellt in dieser sensiblen Phase für die Vögel eine Störung dar.

Das angeordnete Betretungsverbot während der Brut- und Aufzuchtzeiten im festgesetzten Zeitraum ist dazu geeignet, Reaktionen der Tiere, die durch Störungen hervorgerufen werden, zu unterbinden. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass sich die Population der Kolkkraben verbessert, oder mindestens nicht weiter verschlechtert. Weiterhin ist auch keine andere weniger einschränkende Maßnahme ersichtlich, die den Schutz des Brutpaares bzw. der Brut in diesem Jahr gewährleisten kann. Hinweisschilder mit Verhaltensregelungen für Wanderer etc. wären nicht ausreichend, um den erforderlichen Schutz zu gewährleisten, da sich das Vogelpaar durch den geringen Abstand der Wege alleine durch die Anwesenheit von Personen gestört fühlen würde und dies zu einem Aufschrecken des Brutpaares führen würde.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da für Wanderer etc. Alternativrouten vorhanden sind und die Hauptattraktion auf dem Gipfel der „Houbirg“ dennoch begangen werden kann. Die Erholungsfunktion ist daher nicht so weit eingeschränkt, dass dies mehr ins Gewicht fallen würde als der Schutz dieser Vogelart. Die Regelung reduziert Störungen und dient dem Erhalt dieses seltenen Bestandes, welches essentiell für den Fortbestand der lokalen Population ist. Die Nutzung der Wanderwege über Alternativrouten erscheint dahingehend für den begrenzenden Zeitraum als zumutbar.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung.

Im Bereich der gesperrten Wege hat das betroffene Vogelpaar bereits einen Brutplatz angelegt und die Brut auch begonnen. Bereits jetzt zeichnen sich erhebliche Störungen durch Wanderer ab. Zur näheren Bestimmung haben sich Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde dem Brutgebiet genähert, was zur Folge hatte, dass die Vögel mehrmals aufgefliegen sind und den Brutplatz verlassen haben, was aus oben dargelegten Gründen schädlich für die Brut ist.

Die Dringlichkeit der Anordnung ergibt sich insbesondere aus der Seltenheit der Kolkrahen in dieser Region. Die Anzahl der Brutpaare ist in Europa vergleichsweise sehr gering und der Schutz der Art und Brut daher sehr wichtig. Es besteht daher eine hervorgehobene Verantwortung für den Schutz und Erhalt dieser Art, um zur biologischen Vielfalt der Region beizutragen und ein intaktes Ökosystem zu bewahren.

Erfahrungsgemäß wird aufgrund der nun kommenden wärmeren Temperaturen und auch der Ferienzeiten in der genannten Sperrzeit die Anzahl der Wanderer, Spaziergänger und Erholungssuchenden ansteigen, was das Störpotential erheblich erhöht. Daher ist von einer ansteigenden Anzahl kommender Störungen in den folgenden Monaten auszugehen. Ein Zuwarten aufgrund eines Rechtsbehelfsverfahrens bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ist daher nicht vertretbar.

Daher ist unter Abwägung der vorangegangenen Gründe, die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung insgesamt unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG, wer entgegen einer Anordnung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gesperrte Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt auch, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die Vollziehung ausgesetzt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Ansbach ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Nürnberger Land

-untere Naturschutzbehörde-

Lauf an der Pegnitz, den 26.03.2024

Anlagen:

Anlage A1 Darstellung der zu sperrenden Wege, kartographisch (siehe unten)

Anlage A2 Sperrgebiet

Abgrenzung der zu sperrenden Bereiche:

Bei einer Ortseinsicht in Folge der Meldung des Brutpaares zeigte sich, dass die Altvögel bereits ab dem Zugang zur Houbirg über die von Happurg kommend östlich liegende Blockschutthalde unterhalb des Neststandortes aufflogen und während der gesamten Zeit der Anwesenheit lediglich über dem Nest kreisten sich aber nicht mehr im Nest niedergelassen haben. Dies zeigt zum einen, dass nach wie vor eine Bindung der Altvögel zum Nest vorhanden ist und zum anderen, dass es nicht ausreicht lediglich den Nahbereich des Neststandortes zu sperren.

Um Störungen durch Wanderer zu vermeiden ist daher die Blockschutthalde unterhalb des Neststandortes sowie der unmittelbare Neststandort im Bereich des Felsentores und der darüber liegenden Felsenköpfe zu sperren. Ergänzend gilt hier die angefügte Übersichtskarte (Anlage A1). Die zu sperrenden Abschnitte sind rot markiert. Der Felskopf mit der bizarr gewachsenen Kiefer (beliebtes Fotomotiv) ist weiterhin zugänglich.

Lauf an der Pegnitz, 25.03.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat

